

Satzung
zur Regelung
des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 02.03.2006 – Amtsblatt Nr. 2 vom 22.03.2006;

- 1. Änderungssatzung vom 25.04.2008 – Amtsblatt Nr. 6 vom 08.05.2008;**
- 2. Änderungssatzung vom 29.11.2013 – Amtsblatt Nr. 16 vom 05.12.2013;**
- 3. Änderungssatzung vom 09.03.2016 – Amtsblatt Nr. 3 vom 17.03.2016;**
- 4. Änderungssatzung vom 30.11.2018 – Amtsblatt Nr. 15 vom 06.12.2018)**

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See
vom 02.03.2006

Aufgrund der §§ 4,7,8, 41 Abs. 1 und 76 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 22.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Haltern am See unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 BHKG. Zum Schutze der Bevölkerung sind vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten
 1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
 2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
 3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr Brandsicherheitswachen stellen und auf Antrag auch sonstige freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 BHKG sind unentgeltlich.
- (2) Abweichend von den allgemeinen Regeln in Abs. 1 wird für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG, der Ersatz von entstandenen Kosten gemäß § 52 Abs. 2 BHKG verlangt,:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnung

- (1) Die Höhe der Kostenrechnung bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten kann ganz oder zum Teil abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (3) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken des Personals, der Fahrzeuge und Geräte bis zur vollständigen Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft maßgebend. Bei der Bemessung wird für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des Stundenansatzes berechnet.
- (4) Für die bei kostenpflichtigen Leistungen verbrauchten Materialien (z. B. Trockenlöschpulver, Ölbindemittel) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 20 % berechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr unabhängig von allgemeinen Verschleißkosten durch die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Erbringung von freiwilligen Hilfeleistung der Feuerwehr im Sinne des § 1 Absatz 3 dieser Satzung werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach dem in der Anlage dieser Satzung genannten Tarif und den entsprechenden Bedingungen richtet.
- (2) Bei Gestellung einer Brandsicherheitswache ermäßigen sich die Gebühren auf die Hälfte. Handelt es sich um eine Brandsicherheitswache für eine kulturelle Veranstaltung, ermäßigt sich die Gebühr auf ein Drittel.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder zum Teil abgesehen werden, soweit dies nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr für die in § 4 genannten Brandsicherheitswachen und sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr nach § 4 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 7

Haftung

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Haltern am See vom 22.05.1991 außer Kraft.

Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See

1. Personaleinsatz

Einsatz eines hauptamtlichen Feuerwehrmannes mittlerer Dienst	52,28 €
Einsatz eines hauptamtlichen Feuerwehrmannes gehobenen Dienst	68,62 €
Einsatz eines freiwilligen Feuerwehrmannes	34,21 €

2. Fahrzeugeinsatz

<u>Gruppe 1</u> Kleinfahrzeuge (PKW, KdoW, MTF)	17,12 €
<u>Gruppe 2</u> Löschfahrzeuge	27,04 €
<u>Gruppe 3</u> Tanklöschfahrzeuge	36,16 €
<u>Gruppe 4</u> Hilfeleistungslöschfahrzeuge	29,16 €
<u>Gruppe 5</u> Einsatzleitfahrzeuge	13,16 €
<u>Gruppe 6</u> Gerätewagen, Schlauchwagen	82,04 €
<u>Gruppe 7</u> Drehleiter	80,64 €

3. Missbräuchliche Alarmierung (pauschal)	500,00 €
--	----------